

Ergeht an
Ih. Verteiler

BMK - IV/ST4 (Straßenpersonen- und Güterverkehr)
st4@bmk.gv.at

Raphael Smegal
Sachbearbeiter:in

Per Mail

raphael.smegal@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 655532
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.281.387

Wien, 15. April 2022

Sanktionen der Europäischen Union im Straßengüterverkehr gegenüber Russland und Belarus

Auf Grundlage der Verordnung (EU) 2022/576 (Art. 3 I) sowie der Verordnung (EU) 2022/577 (Art. 1zc) gilt ab sofort wie folgt:

In Russland sowie in Belarus niedergelassenen Kraftverkehrsunternehmen ist es verboten, im Gebiet der Union Güter auf der Straße einschließlich zu Zwecken der Durchfuhr zu befördern. Dies gilt auch für die damit verbundenen Leerfahrten.

- Diese Bestimmung gilt auch wenn eine Genehmigung für den grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr aus dem bilateral zwischen Österreich und Russland oder Österreich und Belarus vereinbarten Kontingent oder eine CEMT-Genehmigung mitgeführt wird oder deren rechtmäßiger Besitz nachgewiesen wird.

- Diese Bestimmung gilt ferner ohne Einschränkung hinsichtlich Nutzlast oder höchstzulässigem Gesamtgewicht.

- Diese Bestimmung gilt nicht für die:

- Beförderung von Postsendungen im Rahmen des Universaldienstes sowie

- für Transitgüter, die zwischen der Oblast Kaliningrad und Russland durch die Union befördert werden, sofern die Beförderung solcher Güter nicht nach anderen Bestimmungen der obgenannten Verordnungen verboten ist.

- Das Verbot gilt bis zum 16. April 2022 nicht für die Beförderung von Gütern, die vor dem 9. April 2022 begonnen wurde sofern sich das KFZ am 9. April bereits im Gebiet der Union befand oder die Union durchqueren muss, um nach Russland oder Belarus zu gelangen.

Hinweis: Abweichend von diesem Verbot kann von der zuständigen Behörde die Güterbeförderung von in Russland oder Belarus niedergelassenen Kraftverkehrsunternehmen genehmigt werden, wenn festgestellt wurde, dass die entsprechende Beförderung erforderlich ist entsprechend den Bestimmungen des Artikel 3 I Abs. 4 lit a) bis e) der Verordnung (EU) 2022/576 oder des Artikel 1 zc Abs. 4 lit. a) bis d) der Verordnung (EU) 2022/577.

Eine solche Genehmigung wird im Einzelfall erteilt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Bettina Huber

Ergeht an

Bundesministerium für Finanzen

gerhard.marosi@bmf.gv.at

bernhard.herics@bmf.gv.at

thomas.joszt@bmf.gv.at

julian.jandl@bmf.gv.at

petra.goeltl@bmf.gv.at

Bundesministerium für Inneres

manuel.nussmueller@bmi.gv.at

BMI-II-12-a-Schwerverkehr@bmi.gv.at

Zur Kenntnis:

WKÖ FV für das Güterbeförderungsgewerbe

armin.manutscheri@dietransporteure.at

WKÖ Rechtspolitische Abteilung

victoria.oeser@wko.at

Bundesarbeitskammer

richard.ruziczka@akwien.at

ÖBB-Rail Cargo Austria

peter.reitter@railcargo.com